

Vereinszuschüsse – Richtlinien

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine aus Ginsheim-Gustavsburg (gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2020)

Die Ginsheim-Gustavsburger Vereine unterbreiten allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt im sportlichen, kulturellen und caritativen Bereich ein vielfältiges Angebot. Im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner fördert die Stadt das Vereinsleben mit Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Eine Unterstützung ist jeweils nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel möglich. Die Förderung gemäß Ziff. I wird von pauschalen Haushaltskürzungen ausgenommen, da die Förderung der Dachverbände SKG und SKB allen dort angeschlossenen Vereinen zugutekommt.

Personenvereinigungen, die in sportlichen, kulturellen und caritativen Bereichen tätig sind, stehen den Vereinen gleich.

Über die Vereinszuschüsse hinaus erfolgt eine Vereinsförderung auch durch die Bereitstellung kommunaler Einrichtungen (Sportplätze, Sporthallen, Bürgerhäuser, Funktionsgebäude) und Dienstleistungen (Personalkosten). Diese sind mit finanziellen Mitteln im Haushalt hinterlegt. Darüber erfolgt ein jährlicher Bericht an die Stadtverordnetenversammlung.

Die Richtlinie für Vereinszuschüsse der Stadt Ginsheim-Gustavsburg wird in folgende Bereiche unterteilt:

I. Förderung der Dachverbände

1. Die Dachverbände

- Sport- und Kulturgemeinde (SKG) Ginsheim
 - Sport- und Kulturbund (SKB) Gustavsburg
- erhalten einen jährlichen Zuschuss von je 4.000 Euro. Er wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres ausgezahlt.

2. Für die Ausrichtung der Volksfeste

- Altrheinfest in Ginsheim
- Burgfest in Gustavsburg

erhalten die Sport- und Kulturgemeinde (SKG) Ginsheim und der Sport- und Kulturbund (SKB) Gustavsburg in jedem Jahr einen Zuschuss von je 2.000 Euro.

3. Für die Ausrichtung der Weihnachtsmärkte

- Weihnachtsmarkt Ginsheim
- Weihnachtsmarkt Gustavsburg

erhalten die Sport- und Kulturgemeinde (SKG) Ginsheim und der Sport- und Kulturbund (SKB) Gustavsburg in jedem Jahr einen Zuschuss von je 1.500 Euro.

Die Bezuschussung erfolgt nur für durchgeführte Veranstaltungen. Die jeweiligen Zuschüsse werden jeweils 2 Wochen nach Durchführung der Feste ausbezahlt.

II. Zuschüsse für Anschaffungen

1. Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg gewährt Zuschüsse für die Anschaffung von Vereinsinventar. Die Vereine sollen damit in die Lage versetzt werden, alle Gegenstände, die für Vereinszwecke unmittelbar notwendig sind, zu beschaffen.
2. Zuschussfähig sind insbesondere folgende Anschaffungen:
 - Sportvereine: Sportgeräte, Trainingsmaterial, Mannschaftstrikots im Vereinseigentum
 - Chöre und Musikvereine: Instrumente, Notenmaterial
 - Alle Vereine: Gegenstände, die für den Vereinszweck unmittelbar notwendig sind.
3. Nicht zuschussfähig sind die Beschaffung von Verbrauchsmaterial, kleine Ersatzbeschaffungen sowie der Kauf von Gegenständen, die der wirtschaftlichen Betätigung dienen.
4. Zuschüsse für Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Euro werden nicht gewährt.
5. Als Zuschuss wird in der Regel ein Drittel der zuschussfähigen Kosten gewährt. Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um eine Zuschuss in Höhe von einem Drittel zu gewähren, erfolgt eine gleichmäßige Herabsetzung der Zuschussquote. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung(en). Der Magistrat behält sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Einzelfallentscheidung vor. Diese Ermächtigung gilt nur für das auf das Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr.
6. Die Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt (Einzelpreis unter 800 Euro netto) werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Antrag bewilligt. **Die Anträge sind für Aufwendungen aus dem vergangenen Kalenderjahr bis spätestens zum 31.05. des laufenden Kalenderjahrs zu stellen. Die Aufwendungen sind zu belegen.**

7. Die Zuschüsse aus dem Finanzhaushalt (Beschaffungswert über 800 Euro netto) werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Antrag bewilligt. *Die Anträge sind für Anschaffungen aus dem vergangenen Kalenderjahr bis spätestens zum 31.05. des laufenden Kalenderjahrs zu stellen. Die Aufwendungen sind zu belegen.*

III. Vereinseigene Sportstätten und Gebäude

1. Die Stadt gewährt Zuschüsse für Bau und Ausbau, Modernisierung und Einrichtung von vereinseigenen Sportstätten und Gebäuden. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten.
2. Die Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 31.08. des Vorjahres und somit vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dabei sind die voraussichtlichen Kosten anzugeben und ein Finanzierungsplan vorzulegen.
3. Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall auf der Grundlage des Kostenvoranschlags festgelegt, beträgt aber höchstens 30 % der Gesamtsumme der Maßnahme.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises durch Rechnungsbelege. Bei größeren Maßnahmen sind Abschlagszahlungen möglich.

IV. Jugendpflegefahrten

1. Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt Ginsheim-Gustavsburg allen Jugendgruppen und Vereinen mit einer Jugendabteilung Zuschüsse für die Durchführung von Jugendpflegefahrten.
2. Die Fahrten müssen sich mindestens über 3 Kalendertage erstrecken und dürfen einen Zeitraum von 21 Kalendertagen nicht überschreiten.

Es müssen mindestens 5 Vereinsmitglieder im Alter von 6 bis 21 Jahren und eine erwachsene Betreuerin/ein erwachsener Betreuer an der Fahrt teilnehmen. Je weitere angefangene 8 Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine Betreuerin/ein Betreuer bezuschusst.

3. Der Zuschuss beträgt 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer. Bezuschusst werden Jugendliche und Betreuer/Betreuerinnen mit Wohnsitz in Ginsheim-Gustavsburg.
4. Der Zuschussantrag (mit Teilnehmerliste) ist unverzüglich nach Abschluss der Fahrt zu stellen. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Teilnehmerliste ausbezahlt.

V. Förderung der Jugend

1. Zur Unterstützung der Jugendarbeit erhalten die ortsansässigen Vereine in jedem Jahr einen Zuschuss. Der Zuschuss wird nach der Anzahl der aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder im Alter bis 18 Jahren (zum Stichtag 1. Januar) berechnet. Die Anträge sind bis spätestens zum 31.05. zu stellen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln.
2. Bezuschusst werden Jugendliche mit Wohnsitz in Ginsheim-Gustavsburg.
3. Besonders kostenintensive Jugendarbeit kann auf Antrag und Vorlage von Nachweisen zusätzlich bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln.

VI. Seniorenförderung

1. Zur Unterstützung der Seniorenarbeit erhalten die ortsansässigen Vereine in jedem Jahr einen Zuschuss. Der Zuschuss wird nach der Anzahl der aktiven **Vereinsmitglieder im Alter ab 60 Jahren (zum Stichtag 1. Januar) berechnet.** Die Anträge sind bis spätestens zum 31.05. zu stellen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln.
2. Bezuschusst werden Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz in Ginsheim-Gustavsburg.
3. Besonders kostenintensive Seniorenarbeit kann auf Antrag und Vorlage von Nachweisen zusätzlich bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln.

VII. Vereinsjubiläen

Vereinsjubiläen ab 50 Jahren Vereinsbestehen werden mit einem städtischen Zuschuss gefördert. Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- 50 Jahre: 150 Euro
- 75 Jahre: 200 Euro
- Ab 100 Jahre alle 25 Jahre: 250 Euro.

Der Zuschuss muss durch die Vereine beantragt werden.